Einführung

Die Integrationslehre von Rudolf Smend und das Geheimnis ihres Erfolgs in Staatslehre und politischer Kultur nach 1945

Der Begriff der Integration ist in der deutschen öffentlichen Diskussion allgegenwärtig: so müssen die Ausländer „integriert" werden[1] und ebenso die „Behinderten"[2], dem Bundesverfassungsgericht kommt eine „Integrationsfunktion" zu und im Regierungssystem soll vor allem der Bundespräsident „integrieren"[3]. Das scheint so selbstverständlich, dass auf den Entstehungskontext des staatstheoretischen Integrationsbegriffs in der Weimarer Staatslehre eher selten hingewiesen wird. Fast nie findet sich aber der Verweis, dass die zur Weimarer Zeit entwickelte Integrationslehre von Rudolf Smend antipluralistische und antiparlamentarische Implikationen enthielt, die den heutigen Rückgriff hierauf aus demokratischer Sicht höchst problematisch erscheinen lassen.

Woher rührt nun der Rezeptionserfolg der Smendschen Lehre angesichts ihrer in Weimar bekannten antidemokratischen Implikationen? Wäre nicht ein Anknüpfen an die die Wiener und Weimarer Republiken verteidigende Staats- und Demokratietheorie Kelsens[4] gerade für den demokratischen Aufbau der Bundesrepublik viel naheliegender gewesen? Aus theoretischer Sicht ist das sicherlich

1 Vgl. m. w. N. Teil II 4: Demokratische Partizipation statt „Integration".

2 Vgl. Dahesch, Keyvan: In Deutschland ist es immer noch nicht normal, verschieden zu sein. Zur Situation von Menschen mit Behinderungen; in: FR vom 29. 11. 2000 (Dokumentation).

3 So schon von Gerhard Leibholz (im Statusbericht des BVerfG) bis Jutta Limbach; vgl. m. w. N. van Ooyen: Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2005; Teil II 1: Der Bundespräsident: „Integrationsfunktion" und Direktwahl?; Schwarz, Hans-Peter: Von Heuss bis Herzog. Die Entwicklung des Amtes im Vergleich der Amtsinhaber; in: APuZ 20/1999, S. 3 ff.

4 Vgl. m. w. N. van Ooyen: Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie, Berlin 2003; Normative Staatslehre in pluralismustheoretischer Absicht: Hans Kelsens Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft; in: Vormbaum, Thomas (Hg.): JJZG 2005/2006 (Bd. 7), S. 239 ff.; aktuell: Brunkhorst, Hauke/Voigt, Rüdiger (Hg.): Rechts-Staat. Recht, internationale Gemeinschaft und Völkerrecht bei Hans Kelsen, Baden-Baden 2008.

R. C. van Ooyen, *Integration,* DOI 10.1007/978-3-658-03662-1_1,
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

zutreffend, aber der der Sozialdemokratie nahestehende Kelsen wirkte aufgrund seiner bahnbrechend-modernen, radikal-positivistischen Rechtslehre und pluralistischen Demokratietheorie in Deutschland schon in Weimar kaum schulenbildend, sodass er selbst im (kleinen) Lager der liberal-demokratischen Staatsrechtler ein Außenseiter blieb. Denn Kelsen stellte schon zu dieser Zeit etwas radikal infrage, was gerade in der Tradition der deutschen Staatslehre undenkbar schien zu hinterfragen: nämlich den „Staat" – (und auch das „Volk") – als existierend vorausgesetzte, als eine überindividuelle „apriori vorhandene Wesenheit"[5]. Nach 1945 kehrte Kelsen, nach seinen zahlreichen Ortswechseln seit 1933 von Köln über Genf, Prag und Harvard zudem nicht mehr aus dem Exil zurück, sondern blieb, inzwischen fortgeschrittenen Alters, in seiner neuen kalifornischen Wahlheimat am Political Science Department der Universität Berkeley[6]. Auch weitere, durch die NS-Diktatur in die Emigration getriebene republikanische Staatsrechtler der jüngeren „2. Generation" waren hinsichtlich einer Schulenbildung in der Staatsrechtslehre eher randständig, etwa weil sie – wie Ernst Fraenkel – gleich in die „neue" Politikwissenschaft abwanderten[7] bzw. – wie im Falle des Politikwissenschaftlers und Staatsrechtlers Karl Loewenstein – zudem gar nicht mehr dauerhaft nach Deutschland zurückkehrten[8]. Über diese Abwesenheit liberal-demokratischer Persönlichkeiten hinaus war die deutsche Staatslehre nach 1945 über Jahre von einem wahren antipositivistischen Reiz-Reflex-Schema dominiert, das selbst einen „Wertrelativisten" wie Gustav Radbruch die Schuld am Scheitern Weimars und der folgenden NS-Diktatur dem Rechtspositivismus in die Schuhe schieben ließ. Das fiel angesichts der personellen Kontinuität der Staatslehre nach 1945[9] auf fruchtbaren Boden, ließ sich doch hinsichtlich des Versagens des Faches in der Diktatur hiermit zugleich auch ein gutes Stück Exkulpation in eigener Sache betreiben. Schließlich war auch der letzte der großen „Weimarer Vier", Hermann Heller, ein (früh verstorbener[10]) „Emigrant und bekennender Sozialdemokrat" –

5 Roehrssen, Carlo: Die Kelsensche Auffassung vom Recht als ein Ausruck der modernen sozio-politischen Struktur; in: Der Staat, 1982, S. 232.

6 Vgl. Kelsen: Autobiographie (1947); in: Hans Kelsen Werke, Bd. 1, Tübingen 2007, S. 29 ff.; zur Thematik insgesamt vgl. Stieffel, Ernst C./Mecklenburg, Frank: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950), Tübingen 1991; Söllner, Alfons: Deutsche Politikwissenschaftler in der Emigration, Wiesbaden 1996.

7 Zu Fraenkel vgl. aktuell van Ooyen/Möllers, Martin (Hg.): Der Staat der Gruppeninteressen: Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Baden-Baden 2008.

8 Zu der politikwissenschaftlich ausgerichteten Verfassungslehre von Loewenstein vgl. van Ooyen (Hg.): Verfassungsrealismus. Das Staatsverständnis von Karl Loewenstein, Baden-Baden 2007.

9 Vgl. von Bülow, Birgit: Die Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1952), Berlin – Baden-Baden 1996.

10 1934, an den Strapazen seiner Flucht.

„zwei Eigenschaften zu viel, um in der Staatsrechtslehrergemeinschaft fortzuwirken, in der es, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, weder Remigranten noch Sozialdemokraten" gab"[11]. In der konservativ ausgerichteten Staatslehre blieb so selbst die antipositivistische Theorie des sozialen Demokraten Heller nicht anschlussfähig. Es sei denn, dass ein „inzwischen entpolitisierter Heller… zum ideologisch unverdächtigen Staatstheoretiker"[12] avancierte, etwa um in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Positionen mit großer ideologischer Nähe zu den problematischen Lehren von Carl Schmitt zu camouflieren[13].

So waren nur noch Schmitt und Smend übrig, deren in Weimar so erfolgreiche Lehren zu einem großen Teil überhaupt als Reflex auf Kelsen entstanden waren und deren Schulen sich nach 1945 nun erbittert bekämpften. Dabei setzte sich die „Smend-Schule" als regelrechte „offizielle" Staatsdoktrin durch – dies nicht zuletzt aufgrund des wirkmächtigen Einflusses ihr nahestehender Verfassungsrichter wie Gerhard Leibholz und Konrad Hesse[14]. Vor diesem Hintergrund er-

11 Lepsius, Oliver: Die Wiederentdeckung Weimars durch die bundesdeutsche Staatsrechtslehre; in: Gusy, Christoph (Hg.): Weimars lange Schatten – „Weimar" als Argument nach 1945, Baden-Baden 2003, S. 366 f. Mit Ausnahme des späteren Verfassungsrichters Martin Drath gab es keine direkten „Heller-Schüler"; zu Drath vgl. aktuell Baldus, Manfred: Wer war und wofür steht Martin Drath?; in: RuP, 2/2007, S. 86 ff.

12 Lepsius, ebd., S. 369.

13 Schmitt wirkte insofern immer „subkutan" in der Staatsrechtslehre und Verfassungsrechtsprechung fort; vgl. van Ooyen: Homogenes Staatsvolk statt europäische Bürgerschaft: Das Bundesverfassungsgericht zitiert Heller, meint Schmitt und verwirft Kelsens postnationales Konzept demokratischer Rechtsgenossenschaft; in: Llanque, Marcus (Hg.): Souveräne Demokratie und soziale Homogenität. Das politische Denken Hermann Hellers, Baden-Baden 2010, S. 261 ff.; ders.: Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 4. Aufl., Baden-Baden 2011; ders.: „Volksdemokratie" und „Präsidialisierung" – Schmitt-Rezeption im liberal-konservativen Etatsimus: Herzog – von Arnim – Böckenförde; in: Voigt, Rüdiger (Hg.): Der Staat des Dezisionismus. Carl Schmitt in der internationalen Debatte, Baden-Baden 2007, S. 39 ff.

14 Zu den Einflüssen und auch „Amalgamierungen" vgl. m. w. N.: Wiegandt, Manfred H.: Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995; van Ooyen: Die Parteienstaatslehre von Gerhard Leibholz. Eine Kritik; in: Vormbaum (Hg.): JJZG 2006/2007 (Bd. 8), Berlin 2007, S. 359 ff.; Günther, Frieder: Wer beeinflusst hier wen? Die westdeutsche Staatsrechtslehre und das Bundesverfassungsgericht während der 1950er und 1960er Jahre; Henne, Thomas: ‚Smend' oder ‚Hennis' – Bedeutung, Rezeption und Problematik der ‚Lüth-Entscheidung' des Bundesverfassungsgerichts von 1958; beide in: van Ooyen/Möllers (Hg.): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden 2006, S. 129 ff. bzw. S. 141 ff.; van Ooyen: Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, aaO; Henne, Thomas/Riedlinger, Arne (Hg.): Das Lüth-Urteil aus (rechts-) historischer Sicht, Berlin 2005; Krausnick, Daniel: Staatliche Integration und Desintegration durch Grundrechtsinterpretation: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Lichte der Integrationslehre Rudolf Smends; in: Lhotta, Roland (Hg.): Die Integration des modernen Staates. Zur Aktualität der Integrationslehre von Rudolf Smend, Baden-Baden 2005, S. 135 ff.; Oeter, Stefan: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaat. Unter-

hält eine jüngst von Frieder Günther publizierte zeitgeschichtliche Arbeit[15] zur „Westernisierung" der Bundesrepublik ihre besondere Relevanz[16]. Günther geht der Frage nach, inwieweit die Staatsrechtslehre nach 1949 sich von ihrem etatistischen, antiliberalen und antiparlamentarischen Traditionsbestand – also vom Staatsbegriff als Substanzbegriff in der Folge Hegels – löste und sich für das „westliche" Verständnis von „government", Verfassung und pluralistischer Gesellschaft öffnete. Im Vordergrund stehen die einflussreichen „Schulen" um Carl Schmitt und Rudolf Smend bis in die „zweite Generation", die den staatsrechtlichen Diskurs der 50er und 60er Jahre beherrschten. Dabei wird rekonstruiert, wie Wissenschaft als sozialer Prozess in „Denk- und Handlungskollektiven" funktioniert, wie deren Mitglieder sich in der Formulierung von – bisweilen taktisch bestimmten – wissenschaftlichen Positionen, bei Berufungen an Universitäten, Publikationen und Zeitschriftgründungen (z. B. „Der Staat") netzwerkartig unterstützen und gegen die „anderen" abgrenzen. Es zeigt sich, dass im Gegensatz zur „neu" gegründeten Politikwissenschaft sich der radikale Bruch mit dem Traditionsbestand in der Staatsrechtslehre mehrheitlich erst ab Mitte der 60er Jahre vollzogen hat, und zwar vorwiegend als „reaktiver" Anpassungsprozess an einen nicht zu verhindernden gesamtgesellschaftlichen Trend. Wesentlich beeinflusst wurde dieser Prozess durch die Tatsache, dass im Unterschied zu Weimar grundlegende staatstheoretische Kontroversen aufgrund der Dominanz der Rechtsprechung durch das neue Bundesverfassungsgericht zugunsten der Lösung konkreter verfassungsrechtlicher Fragen sukzessive in den Hintergrund gedrängt wurden. Auch dem Generationenwechsel kam erhebliche Bedeutung zu, der die ältere Generation vielleicht mit Ausnahme des „wandlungsfähigen" Ulrich Scheuner im Laufe der Zeit bald als „Fossil" erscheinen ließ (z. B. Ernst Forsthoff, Herbert Krüger), während sich die nachfolgende zweite „Schülergeneration" selbst in den Reihen

suchungen zur Bundesstaatstheorie unter dem Grundgesetz, Tübingen 1998; Korioth, Stefan: Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre Rudolf Smends, Berlin 1990.

15 Günther: Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970, München 2004.

16 In der Arbeit werden vor allem die Tagungen der Staatsrechtslehrervereinigung, zentrale staatsrechtliche Publikationen und – im Wechselspiel hiermit durch die Binnenperspektive von Briefen besonders aufschlussreich – die bereits zugänglichen Nachlässe einzelner Staatsrechtler (und zwar: Wolfgang Abendroth, Martin Drath, Friedrich Giese, Friedrich Glum, Hermann Jahrhreiß, Walter Jellinek, Herbert Krüger, Gerhard Leibholz, Hermann von Mangoldt, Hans Nawiasky, Hans Peters, Carl Schmitt, Roman Schnur, Adolf Schüle) sowie das Depositum von Horst Ehmke ausgewertet. Ergänzend führte Günther Interviews mit Staatsrechtlern, die z. T. in die Kontroversen dieser Zeit noch selbst involviert waren bzw. als „Schüler" noch miterlebt haben (Otto Bachof, Ernst-W. Böckenförde, Brun-O. Bryde, Horst Ehmke, Martin Forsthoff, Peter Häberle, Peter Lerche, Hans Schneider).

der „Schmittianer" als flexibel erwies und nicht grundsätzlich an der Legitimität der neuen Verfassung mehr (ver)zweifelte[17]. Ausnahme hiervon, so Günther, bildete nur die „Smend-Schule", die nach 1945 jetzt mit Blick auf Amerika direkt zum „Westen" durchdrang und das neue Verständnis von pluralistischer Demokratie aktiv in den Fachdebatten und im Austausch mit der Politikwissenschaft (Ernst Fraenkel u. a.) zumeist gegen die „Schmitt-Schule" zu forcieren suchte. Diese „chamäleonhafte" Anpassung ist insofern erstaunlich, als dass die „Integrationslehre" zur Weimarer Zeit entgegen der von Smend selbst rückwärtig betriebenen „Verklärung" gerade kein Hort liberal-demokratischen Verständnisses gewesen ist, sondern ebenso fixiert war auf „Staat" und „Volk" als die die pluralistischen Interessensgegensätze verkleisternden „politischen Einheiten" von eigener Substanz. In diesem Punkt sowie in ihrer Gegnerschaft zum zumeist demokratisch ausgerichteten Positivismus war die Lehre Smends ursprünglich von der Schmitts ja gar nicht so weit entfernt. Doch Smend erwies sich bei weitem anschlussfähiger: In persönlicher Hinsicht ging Smend aus der Zeit der NS-Diktatur relativ unbeschädigt hervor, sodass er sich schon von daher viel besser als Anknüpfungspunkt eignete als die höchst kompromittierte „persona non grata" Carl Schmitt, der zusammen mit seiner ersten „Schülergeneration" überdies auch gar keinen Anschluss mehr finden wollte. Gegenüber dessen zahlreichen politisch-theologisch, radikal-antimodern positionierten Aussagen erwies sich aber die Integrationslehre inhaltlich als weitaus anpassungsfähiger – weil „inhaltsleerer" –, sodass das „neue Denken leichter „integriert" werden konnte[18]: Dass sich die Dinge verändern und das Gemeinwesen mit dem gemeinsamen Engagement von Bürgern/innen zu tun hat – diese zentrale dynamische „Offenheit" (oder polemisch formuliert: Banalität) des Integrationsbegriffs erklärt zu einem guten Teil den Rezeptionserfolg einer Lehre, die sich zuerst ohne weiteres für den Faschismus und nun eben für die bundesdeutsche Demokratie in den Dienst nehmen ließ.

Diese Flexibilität gab der neuen, machtvollen Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit, die in der jungen Bundesrepublik nun die Staatsrechtslehre in ihrer Bedeutung wenn zwar nicht vollständig ersetzen aber doch zunehmend ablösen sollte, ein äußerst anpassungsfähiges Instrument der Auslegung an die Hand, da mit den Smendschen Leerformeln von „Integration", „Einheit", „Bundestreue",

17 Vgl. Schmitt: Ex Captivitate Salus, 2. Aufl., Berlin 2002; Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951, Berlin 1991.

18 Der „Smend-Schüler" Wilhelm Hennis bemerkte rückblickend, dass Smend seinerzeit als ein „moderner Denker" empfunden worden sei, „nur deshalb zog er uns Junge im Göttingen nach 1945 ja so an"; Integration durch Verfassung? Rudolf Smend und die Zugänge zum Verfassungsproblem nach 50 Jahren unter dem Grundgesetz; in: Vorländer, Hans (Hg.): Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 269.

„Wertordnung" usw. genau das entschieden und (juristisch) camoufliert werden konnte, was (rechtspolitisch) gefiel[19].

Schließlich war die Integrationslehre in ihrem Impetus nach „Harmonie" (statt Konflikt), nach „Gemeinschaft" (statt Gesellschaft), nach „Homogenität" (statt Pluralismus), nach „Staat" als „Gottesdienst" tief in der deutschen politischen Kultur verankert[20].

So erfolgte die „Westernisierung" in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre über die „Smend-Schule" unter völliger Ausblendung der positivistisch-machtrealistischen Staats- und Demokratietheorie von Hans Kelsen, obwohl ausgerechnet das Grundanliegen einer „westlichen" Lehre von Verfassung und Gesellschaft schon in den 20er Jahre mit dessen Entontologisierung der Substanzbegriffe „Staat" und „Volk" erreicht worden war. Doch Kelsens Programm einer am Pluralismus orientierten Verfassungstheorie der „offenen Gesellschaft" wäre nur um den Preis einer „Staatslehre ohne Staat" und einer Demokratietheorie ohne die mythische Einheit „Volk" zu haben gewesen[21]. Genau das aber ist im Unterschied etwa zum Politikverständnis in den USA in Deutschland nur schwer vorstellbar[22], da die in der politischen Kultur hier tradierten Werte von „Gemeinschaft" und „Obrigkeit" wirkmächtig geblieben sind[23]. Kurt Sontheimer hat diese – und ihren Einfluss auf die „offizielle" Staatsdoktrin – treffend u. a. wie folgt beschrieben:

19 Vgl. van Ooyen: Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, aaO.

20 Vgl. Lhotta: Ethischer Institutionalismus und sittliche Pflicht: Der Schatten Hegels in der Integrationslehre; Korioth: Integration und staatsbürgerlicher Beruf: Zivilreligiöse und theologische Elemente staatlicher Integration bei Rudolf Smend; beide in: Lhotta, aaO, S. 91 ff. bzw. S. 113 ff.

21 Die häufig in polemischer Diktion gegen Kelsen gerichete Wendung der „Staatslehre ohne Staat" stammt ja von diesem selbst: Kelsen: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht, 2. Neudr. der 2. Aufl. von 1928, Aalen 1981, S. 208; zur Demokratietheorie vgl. m. w. N. van Ooyen: Der Staat der Moderne, aaO.

22 Und bis heute in der politischen Bildung nur schwer vermittelbar; vgl. schon Fraenkel: Ursprung und politische Bedeutung der Parlamentsverdrossenheit; in: Ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, 2. erw. Aufl., Frankfurt a. M. 1990. S. 137 ff.; Patzelt, Werner J.: Die Deutschen und ihre politischen Missverständnisse; in: Breit, Gotthard (Hg.): Politische Kultur in Deutschland, 2. Aufl., Schwalbach/Ts, 2004, S. 89 ff.; Patzelt: Warum verachten die Deutschen ihr Parlament und lieben ihr Verfassungsgericht?; in: ZParl, 3/2005, S. 517 ff.

23 Und seit der deutschen Einheit infolge der autoritären, gemeinschaftsbezogenen und fremdenfeindlichen politischen Kultur der DDR wieder verstärkt worden sind; vgl. z. B. Poutru, Patrice u. a.: Historische Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in den neuen Bundesländern; in: APuZ, 39/2000, S. 15 ff.

„*Die etatistische Tradition*

Unter den aus der Vergangenheit nachwirkenden Traditionen ist als erste die etatistische zu nennen… In Deutschland galt der Staat immer besonders viel. Hegel hatte ihn zur Wirklichkeit der sittlichen Idee erhoben, seine zahlreichen Epigonen sahen im Staat den Zuchtmeister der sonst ungeordneten Gesellschaft. Staat war die Inkarnation des Gemeinwohls, und obwohl auch der über den Parteien stehende Staat vor 1918 sehr wohl die Interessen der herrschenden Klasse wahrte, gelang es ihm, den Untertanen seine Politik als gemeinwohlorientiert darzustellen. Das deutsche politische Denken sah seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die ungeformte Gesellschaft als einen Gegenspieler des geformten Staates. Es sah im Staat nicht die politische Organisation der Gesellschaft, sondern das unanfechtbare Instrument zur Sicherung und Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Dementsprechend wurden die Werte der Zucht, der Pflicht und des Gehorsams stets höher eingeschätzt als die Freiheit, die Individualität, die Opposition. Aus dieser Einstellung erwuchs das Unbehagen an gesellschaftlicher Spontanität, die Schwierigkeit, Parteien und Interessenverbände anders zu begreifen denn als Manifestionen partikulärer Interessen, die sich gegen den Staat als Verkörperung des Allgemeininteresses richteten. Die konservative Kritik am Pluralismus wird im Prinzip immer noch durch diese deutsche Staatsideologie bestimmt. Sie sieht in der politischen Aktivität gesellschaftlicher Gruppen ein potentiell anarchistisches Element.

…

Die Romantik brachte dann den sozial zwar aufgeschlossenen, aber politisch nicht engagierten Bürger hervor, das idyllische Vorbild des unpolitischen Deutschen, der gleichwohl nicht reiner Individualist ist, sondern sich gern mit seinesgleichen zusammentut (Gemeinschaftsbewusstsein).

…

Die Tradition der Konfliktscheu

Das Gewicht der Tradition wird ferner sichtbar in dem Unvermögen der meisten Deutschen, im begrenzten und geregelten Konflikt ein Mittel produktiver Gesellschaftsgestaltung zu erblicken. Die Deutschen haben ihren Wunsch nach Harmonisierung, nach einem alle verbindenden Band nationaler Gemeinschaft, dem Interesse an fairer Konkurrenz und offenem Wettbewerb gerne übergeordnet“[24].

24 Sontheimer: Grundzüge des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 14. Aufl., München 1991, S. 123, 120 bzw. 126; vgl. auch van Ooyen; Der Staat – und kein Ende? Ein Literaturbericht; in: JöR 2006 (Bd. 54), S. 151 ff.; mit Blick auf die Verfassungsrechtsprechung: Ders.: Der Begriff des Politischen des Bundesverfassungsgerichts, aaO; Alshut, Jörg: Der Staat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1999.

Und so wird, wenn auch mittlerweile in verdünnter Form, munter weiter in die antipluralistischen Einheiten von Staat und Volk „integriert“ – das ist das Geheimnis des Erfolgs der Intergrationslehre von Smend.

http://www.springer.com/978-3-658-03661-4

Integration
Die antidemokratische Staatstheorie von Rudolf Smend
im politischen System der Bundesrepublik
van Ooyen, R.C.
2014, XII, 110 S., Softcover
ISBN: 978-3-658-03661-4